OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602512/2/WP/JL

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P V, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. März 2018, GZ: VerkR96-2080-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis vom 29. März 2018 aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 29. März 2018, GZ: VerkR96-2080-2018, vor, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A V GmbH, mit Sitz in Deutschland, x, gemäß § 9 Abs 1 VStG zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Zulassungsbesitzerin des PKW, x, schwarz, mit dem Kennzeichen x, den angeführten PKW J R zum Lenken überlassen hat, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besaß. Das Fahrzeug sei am 13.01.2018 um 16:40 Uhr in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee auf der Autobahn-Freiland Nr. 1, Fahrtrichtung Wien bei Km 255,752 von J gelenkt worden, wobei dieser sich bei einer Unfallaufnahme mit einem abgelaufenen Führerschein auswies. Bei Nachfrage bei der zuständigen BH Mödling wurde von dieser bestätigt, dass J nicht in Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Dem Bf wurde vorgeworfen, der Bestimmung des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG iVm § 9 Abs 1 VStG – wonach der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kfz nur Personen überlassen darf, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen – zuwidergehandelt zu haben, weil er, als Vertreter der Zulassungsbesitzerin, J den angeführten PKW zum Lenken überlassen habe, obwohl dieser die erforderliche Lenkberechtigung nicht besaß. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß §§ 134 Abs 1 KFG iVm 9 Abs 1 VStG eine Geldstrafe idHv 250 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 25,00 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf erhobene Beschwerde vom 16.04.2018, in welcher er im Wesentlichen einwendet, nicht auf das Ablaufdatum des Führerscheins des J geachtet zu haben. J habe ihm einen Führerschein vorgelegt, ohne darauf hinzuweisen, dass dieser bereits abgelaufen sei. Er habe den Bf laut eigenen Angaben wissentlich getäuscht, da er wusste, dass dieser erloschen war.

3. Mit Schreiben vom 17.05.2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.05.2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-2080-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der A V GmbH mit Unternehmenssitz in Deutschland, x. Diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x [Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Passau und Anzeige, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Fa. ML R U.G., M Ü, x, hat am 06.12.2017 den verfahrensgegenständlichen PKW bei der A V GmbH gemietet. Der Lenker legte seinen Führerschein sowie seinen Pass vor und unterschrieb den Mietvertrag. Der Bf achtete dabei nicht auf das Ablaufdatum des vorgelegten Führerscheins. Es wurden Kopien der vorgelegten Urkunden angefertigt, die der belangten Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch zugesandt wurden [Mietvertrag und Einspruch zur Strafverfügung, ON 3 und ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Am 13.01.2018 um 16:40 Uhr wurde der PKW von J in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee auf der Autobahn-Freiland Nr. 1 bei Km 255,752 gelenkt. Anlässlich einer Verkehrsunfallaufnahme wurde festgestellt, dass der Lenker keine gültige Lenkberechtigung besaß [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Sachverhalt ergab sich aus diesen Beweismitteln unstrittig.

2.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (konkret 250 Euro) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragte.

III. Rechtliche Beurteilung

1.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a Kraftgesetz darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges [...] nur an Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung [...] besitzen.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

1.3. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, [...] strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

2.1. Vorliegend steht außer Zweifel, dass die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen PKW, BMW Touring, schwarz, mit dem Kennzeichen x, dem Lenker J das Lenken dieses KfZ überlassen hat, obwohl dieser die erforderliche Lenkberechtigung nicht besaß. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung liegt – aufgrund seiner Geschäftsführerstellung – gem § 9 Abs 1 VStG beim Bf. Der Bf handelte somit objektiv tatbestandsmäßig und damit rechtswidrig.

2.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur festhält, muss das „Überlassen" des Lenkens iSd § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG zumindest mit bedingtem Vorsatz (§ 5 Abs 1 Satz 1 VStG) geschehen. Das bedeutet, der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kfz insoweit verschafft, als die das Kfz zum „Lenken" verwendet (vgl etwa VwGH 20.05.2003, 2033/02/0055, mwH). Grobe Fahrlässigkeit ist nicht ausreichend (VwGH 12.09.2006, 2006/02/0211).

2.3. Ernstnehmen in diesem Sinne kann der Täter bloß Umstände, mit denen er sich bewusst auseinander gesetzt und zu denen er Stellung genommen hat. Der Täter muss darüber hinaus die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nehmen. Die hg Rsp geht davon aus, dass es für die Annahme des bedingten Vorsatzes nicht ausreicht, wenn man bloß feststellen kann, dass der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung hätte rechnen können oder müssen. Hält der Täter die Verwirklichung des Tatbildes hingegen nicht einmal für möglich, so erkennt er schon das Risiko nicht und handelt ebenso vorsatzlos. *(Reindl-Krauskopf* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 5 Rz 34 ff).

2.4. Dadurch, dass der Bf nicht auf das Ablaufdatum achtete, überzeugte er sich nicht davon, dass der Lenker in Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist. Auch wenn sich der Bf die Urkunde hat vorweisen lassen, ist dem nicht genüge getan, wenn in deren Inhalt nicht vollumfänglich Einsicht genommen wird.

Es bestehen aber keine Zweifel daran, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tat nicht in der Schuldform des bedingten Vorsatzes begangen hat, weil er als Vertreter der Zulassungsbesitzerin den Führerschein des Lenkers überprüfte und davon eine Kopie anfertigte. Dadurch war der Bf der Überzeugung, seiner ihm obliegenden Verpflichtung nachgekommen zu sein. Aus seinem Verhalten kann keinesfalls darauf geschlossen werden, dass er es ernstlich für möglich hielt, dass der Lenker, dem er das Kfz zum Lenken überlassen hat, über keine entsprechende Lenkberechtigung verfügt und er diesen Umstand billigend in Kauf nahm. Der Bf handelte daher allenfalls mit grober Fahrlässigkeit, was aber für die Strafbarkeit nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht.

2.5. Dass der Bf hätte wissen müssen, dass das Ablaufdatum einer Lenkberechtigung auf dessen Rückseite abgedruckt ist und er dieses ebenso sorgfältig zu prüfen hat, ist aber für die Annahme des bedingten Vorsatzes nach hg Rsp nicht ausreichend. Der Bf erkannte daher kein mögliches Risiko dahingehend, dass er jemanden das Lenken des Kfz überlassen hat, der nicht in Besitz der erforderlichen Lenkberechtigung war und er sich selbst somit strafbar machte. Umso weniger kann davon gesprochen werden, dass er die Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG billigend in Kauf nahm. Dem Bf kann daher kein bedingter Vorsatz nachgewiesen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe obige Verweise auf entsprechende Entscheidungen des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist die ordentliche Revision bei Einzelfallentscheidungen unzulässig. Die Beurteilung der subjektiven Tatseite hat sich am festgestellten Sachverhalt zu orientieren und ist somit keine über den vorliegenden Fall hinausgehende, also keine grundsätzliche Rechtsfrage.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil